

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 14 - Meierfeld - Alter Sundweg -
der Stadt Burg auf Fehmarn.

1. Allgemeines

1.1 Verhältnisse in der Gemeinde

Die Stadt Burg auf Fehmarn hat ca. 6.300 Einwohner.
Industrie besteht in der Stadt Burg in geringem Umfang.
Burg ist wirtschaftlicher und kultureller Mittelpunkt
der Insel Fehmarn.
Der B-Plan Nr. 14 konnte nicht aus dem F-Plan der Stadt
Burg entwickelt werden, vielmehr wird der F-Plan ent-
sprechend den B-Plan-Ausweisungen geändert. Am 24. 7. 70
wurde von der Stadtvertretung Burg der Entwurfsbeschluss
für die 1. Änderung zum F-Plan gefasst. Am 13. August 1971,
nach Auslegung und Beratung der Bedenken und Anregungen
wurde der Entwurf festgestellt.

1.2 Erschließungsgebiet

Die Stadt Burg muß gemäß § 1 BBauG die städtebauliche
Entwicklung am südlichen Stadtrand vorrangig ordnen.
Insbesondere soll der B-Plan

- 1.21 die bauliche Entwicklung der Stadt im Südwesten
abrunden und Wohnbauland ausweisen,
- 1.22 das Straßenbauland für die erforderlichen Straßen
ausweisen, um die Voraussetzung für die Lösung
der Verkehrsprobleme zu schaffen,
- 1.23 die Verkehrsführung in den Grundzügen festlegen,
um das Verkehrsnetz sinnvoll ergänzen zu können,
- 1.24 an der Süderstraße neue Baulinien, Baugrenzen und
Ausnutzungswerte festsetzen, damit dieses Gebiet
saniert werden kann.

1.3 Versorgung des Erschließungsgebietes

Die Stadt Burg wird das Plangebiet an die öffentliche
Wasserversorgung und die Kanalisation anschließen. Die
Elektrizitätsversorgung übernimmt die Schleswig.

2. Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungs- plan die Grundlage bildet.

2.1 Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts für Grundstücke, die für den Gemeinbedarf oder als Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünflächen festgesetzt sind (§ 24 BBauG).

2.2 Enteignungen

Soweit bodenordnende oder sonstige Maßnahmen erforderlich
sind, soll für die Grenzregelung § 80 ff BBauG und für die
Entwignung § 85 ff BBauG gelten. Die genannten Verfahren
werden jedoch nur dann durchgeführt, wenn die geplanten
Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht zu
tragbaren Bedingung im Wege freier Vereinbarungen
durchgeführt werden können.

- 2.3 Ein Restflurstück Flur 12 Nr. 2 wird dem Flurstück Nr.
1/8 zugeschlagen.
Ein Restflurstück Flur 12 Nr. 2 wird dem Flurstück Nr.
1/9 zugeschlagen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätige ich die Lieferung von ...

27.7.1971

Stadt Burg auf Fehmarn
Der Magistrat


